

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT

BREMEN,

vertreten durch die **Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport**
handelnd im fachpolitischen Auftrag der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz

und der

Bremer Werkgemeinschaft GmbH, Theodorstr. 13a, 28219 Bremen

wird folgende

Vereinbarung für 2018 in Anlehnung an § 75 (3) SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche die Bremer Werkgemeinschaft GmbH, Bremen - im folgenden Einrichtungsträger genannt - nach § 53 f SGB XII in Verbindung mit § 55 f. SGB IX in der **Tagesstätte West** für seelisch behinderte, erwachsene Menschen, Helgolander Straße 73, 28217 Bremen, erbringt.

1.2

1.3 Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs.1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.06.2006 in der jeweils aktuellsten Fassung finden hier Anwendung.

2. Leistung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2 Leistungsgrundlage ist der erarbeitete **Leistungstyp 11**, der als Anlage (Vertragsbestandteil) beigefügt ist.

3. Leistungsentgelt

Für den Betrieb der Tagesstätte West beträgt die Gesamtvergütung **pro Jahr pauschal:**

€ 422.758,-- ,

zahlbar in 12 monatlichen Raten a € 35.229,83.

Beschäftigungsprämien sind in der Gesamtvergütung enthalten.

4. Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem 1. Januar 2018 auf unbestimmte Zeit, jedoch mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über die Leistungsentgelte bzw. mindestens 3 Monaten für die übrigen Bestandteile der Vereinbarung.

5. Prüfung / Dokumentation

5.1 Der Träger dokumentiert wie bisher

- über eine Halbjahresliste die Gesamtanzahl der Besucherinnen und Besucher
- über eine Namensliste quartalsweise die Anzahl der Besucherinnen und Besucher
- beschäftigtes Personal des Vorjahres

(jeweils auf den bekannten Vordrucken)

5.2 Ergänzend erstellt der Tagesstättenträger einen Jahresbericht, in dem er alle regelmäßigen Angebote zur Tages- und Kontaktgestaltung wie Beschäftigungsangebote, Mahlzeitenversorgung, Angebote zur Freizeitgestaltung und Kontaktfindung dokumentiert (im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII).

6. Sonstiges

6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

6.2 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen Regelung in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen im September 2018

**Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,
Integration und Sport**
im Auftrag

Einrichtungsträger

Die
Fra
Ba
28
..

Anlage: Leistungstyp 11 (in der Fassung vom 22.06.2018)